



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Schulsozialarbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	18
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	20
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	22
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	22
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	22
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	23
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	25
3 Begutachtungsverfahren	26
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	26
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	26

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	26
4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	27
5	Glossar	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) wurde 2013 mit Sitz in Berlin gegründet und nahm den Studienbetrieb zum Wintersemester 2013/2014 auf. An der Hochschule gibt es keine Aufteilung in Fakultäten. Die Hochschule bietet bislang unterschiedliche Bachelorstudiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik sowie einen Masterstudiengang an. Es handelt sich dabei um duale oder berufsbegleitende Studiengangformate. Derzeit studieren 415 Studierende in den genannten Studiengängen.

Der von der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin, (HSAP), angebotene Studiengang „Schulsozialarbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang, der Onlineanteile beinhaltet. Insgesamt sind pro Semester durchschnittlich 14 Präsenztage eingeplant. Die Präsenztage finden in Blockwochen, jeweils am Beginn und Ende des Semesters, statt. Daneben finden während des Semesters auch dreitägige Blöcke (Donnerstag bis Samstag) statt. Je Studientag (8.30-16.00 Uhr) wird ein Modul gelehrt.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 645 Stunden Kontaktzeit (davon 408 Stunden Präsenzstudium, 237 Stunden synchrone Online-Lehre), 450 Stunden Praktikum und 1.605 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss im Umfang von mindestens 210 CP in den Studienrichtungen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozial- oder Sonderpädagogik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Kindheitspädagogik oder ein Lehramtsstudium.

Im Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ erwerben die Studierenden ganzheitliche, situationsangemessene und gesellschaftskritische Handlungskompetenzen, um am öffentlichen Diskurs über bildungsspezifische, soziale und schulrelevante Probleme und Themen zu partizipieren, soziale Probleme zu verstehen und wirksame Handlungsmethoden abzuleiten. Das fachliche Wissen wird insbesondere in Hinblick auf Bildungsverständnis, Bildungsrealitäten, Jugendhilfe und Schulen vertieft, auch werden Fach- und Kommunikationskompetenzen angeregt, um die Bedürfnisse von Schüler:innen und Eltern abschätzen und darauf reagieren zu können. Ein besonderer Fokus liegt auf der Risikoeinschätzung gefährdeter und stigmatisierter Personen und Gruppen, auf dem Umgang mit differenten soziokulturellen Milieus sowie auf Gender- und Inklusions- sowie Partizipationsaspekten (Empowerment). Die Studierenden lernen, sozialarbeiterisches Handeln professionsbezogen auch im Zusammenhang mit berufsethischen Haltungen zu begründen und

kritisch zu hinterfragen. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt sind die Vertiefung eines anwendungssicheren Wissens über rechtliche Grundlagen, primär Schulrecht, SGB VIII sowie Kinderrechte. Als Tätigkeitsfelder für Absolvent:innen kommen Berufsfelder der Sozialen Arbeit im Bereich der schulischen Bildung in Betracht. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ ist in seiner inhaltlichen Ausrichtung aktuell der einzige seiner Art in der deutschen Hochschullandschaft. Das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit in einem Studiengang zu vertiefen und die Multiprofessionalität zu stärken, ist in den Augen der Gutachter:innen ein sinnvolles und notwendiges Unterfangen. Die heterogene Studierendengruppe ist grundlegend für die Stärkung der Multiprofessionalität, bringt aber durch unterschiedliche Wissensstände eigene Herausforderungen mit, denen die Hochschule begegnen muss.

Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden der Hochschule eine hohe Zufriedenheit wahr. Insbesondere die gute und individuelle Betreuung durch die Lehrenden und die hohe Bereitschaft der Hochschule, auf die Verbesserungsvorschläge der Studierenden einzugehen, werden gelobt.

Das Konzept des berufsbegleitenden Masterstudiengangs wird aufgrund des hohen Workloads als anspruchsvoll wahrgenommen. Die Kombination von Präsenzblöcken und synchroner sowie asynchroner Online-Lehre erscheint den Gutachter:innen geeignet, den Studierenden genügend Flexibilität für eine berufliche Tätigkeit einzuräumen. Zudem verfügt die Hochschule über engagierte Lehrende, die regelmäßig didaktische Weiterbildungen für die analoge und digitale Lehre besuchen.

Die neuen Räumlichkeiten der Hochschule werden eine Verbesserung der Raumsituation und auch eine Kantine für Lehrende und Studierende bereithalten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ ist gemäß den §§ 1 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Es handelt sich um ein Präsenzstudium mit Online-Anteilen. Insgesamt sind pro Semester 14 Präsenztage vorgesehen. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester werden 20 bis 25 CP erworben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Erreichen von insgesamt 300 CP (Bachelor- und Masterstudium) wird durch die Zulassungsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1b der Zulassungsordnung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem konsekutiven Masterstudiengang ist laut Hochschule kein Profil im Sinne des § 4 MRVO zugewiesen.

Im Modul „Masterthesis“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit (16 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Vier CP des Moduls entfallen auf ein Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ sind gemäß § 3 Abs. 1b der Zulassungsordnung sowie § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss im Umfang von mindestens 210 CP in den Studienrichtungen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozial- oder Sonderpädagogik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Kindheitspädagogik oder ein Lehramtsstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Schulsozialarbeit“ wird gemäß § 7 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf und zehn CP, für das Masterthesis-Modul werden 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Lehre, Selbststudium und berufspraktische Studien. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. In den einzelnen Modulen wird darauf verwiesen, dass modulspezifische Literaturangaben auf der elektronischen Lernplattform der Hochschule hinterlegt sind.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 11 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ umfasst 90 CP. In den ersten zwei Semestern werden jeweils 20 CP und in den letzten zwei Semestern 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 16 CP und für das begleitende Kolloquium vier CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 645 Stunden auf die Kontaktzeit (davon 408 Stunden Präsenzstudium, 237 Stunden synchrone Online-Lehre), 450 Stunden auf Praxis und 1.605 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul 2 (zehn CP, davon 30 Stunden Praxis), im Modul 4 (fünf CP, davon 45 Stunden Praxis), im Modul 5 (zehn CP, davon 45 Stunden Praxis), im Modul 6 (fünf CP, davon 60 Stunden Praxis) und im Modul 12 (zehn CP, 270 Stunden Praxis)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Gleichwertigkeit wird durch eine Einstufungsprüfung festgestellt, die in § 14 ebd. geregelt ist. § 13 Abs. 6 und 7 ebd. eröffnen zudem die Möglichkeit einer pauschalen Anrechnung und legen die Kriterien hierfür fest. Es sind keine pauschalen Anrechnungsstrukturen in dem vorliegenden Studiengang geplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Schulsozialarbeit“ finden die Gutachter:innen engagierte Lehrende vor. Die Hochschule für angewandte Pädagogik ist eine kleine Hochschule, die durch den vor kurzen eingeführten Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ und den im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Studiengang weiter wächst. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung war ein zentrales Thema die für das Wachstum der Hochschule angemessene Weiterentwicklung hochschulinterner Strukturen wie Beschwerdemanagement, Finanzierungsberatung für Studierende und der Ablauf von Lehrveranstaltungsevaluationen. Zudem wurde über das in dem Studiengang vermittelte Professionsverständnis, über den in den Modulbeschreibungen hinterlegten Kompetenzerwerb wissenschaftlichen Arbeitens sowie über den Workload des Studiengangs und einzelner Module gesprochen. Die Gutachter:innen nahmen bei den Lehrenden der Hochschule ein Bewusstsein für die aufgezeigten Probleme und einen Willen zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge wahr.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ erwerben die Studierenden gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ganzheitliche, situationsangemessene und gesellschaftskritische Handlungskompetenzen, um am öffentlichen Diskurs über bildungsspezifische, soziale und schulrelevante Probleme und Themen zu partizipieren, soziale Probleme zu verstehen und wirkungsvolle Handlungsmethoden abzuleiten. Sie erweitern und vertiefen ihr Wissen und ihre handlungsfeldbezogenen Fähigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit. Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für das Berufs- und Arbeitsfeld Schulsozialarbeit (2008) des Kooperationsverbands Schulsozialarbeit.

Das fachliche Wissen wird insbesondere in Hinblick auf Bildungsverständnis, Bildungsrealitäten, Jugendhilfe und Schulen vertieft, auch werden Fach- und Kommunikationskompetenzen angeeignet, um die Bedürfnisse von Schüler:innen und Eltern abschätzen und darauf reagieren zu können. Ein besonderer Fokus liegt auf der Risikoeinschätzung gefährdeter und stigmatisierter Personen und Gruppen, auf dem Umgang mit unterschiedlichen soziokulturellen Milieus sowie auf Gender- und Inklusions- sowie Partizipationsaspekten (Empowerment). Die Studierenden lernen, sozialarbeiterisches Handeln professionsbezogen auch im Zusammenhang mit berufsethischen Haltungen zu begründen und kritisch zu hinterfragen. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt sind die Vertiefung eines anwendungssicheren Wissens über rechtliche Grundlagen, insbesondere Schulrecht, SGB VIII sowie Kinderrechte.

Der Masterstudiengang leitet die Studierenden an, eigene Forschungszugänge zu relevanten Fragestellungen zu entwickeln, methodische Überlegungen und Theorien zu beurteilen und fachbezogene Studien zu analysieren. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, im Bereich der Schulsozialarbeit wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und eine qualitätsgesicherte und nachhaltige Arbeitsweise umzusetzen. Sie können inhaltliche und strukturelle Veränderungsprozesse in ihrem Berufsfeld strategisch planen, organisieren, steuern und die Umsetzung sowie Ergebnisse evaluieren. Die Studierenden werden durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen professionellen Selbstbild dazu befähigt, ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen kritisch zu reflektieren. Sie erkennen die Möglichkeiten von Schulsozialarbeit für ihre zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle und Verantwortung.

Des Weiteren erwerben die Studierenden kommunikative und kooperative Kompetenzen, die gleichzeitig die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden forcieren. In Hinblick auf die Tätigkeitsbereiche der Schulsozialarbeit werden Fähigkeiten zur transprofessionellen Zusammenarbeit und zum multidisziplinären Problemlösen angeregt. Dazu zählen auch das Erkennen von Konfliktpotenzialen und das Herausarbeiten von Konfliktlösungsstrategien in der Zusammenarbeit mit anderen Professionen. Die Studierenden eignen sich darüber hinaus Fähigkeiten an, um Eltern partizipativ einzubinden und Netzwerkarbeit mit unterschiedlichen handlungsfeldbezogenen Personen und Institutionen wie außerschulischen Aufenthalts-, Erlebnis- und Lernorte oder Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu bestreiten. Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kommunikations- und Selbstorganisationsfähigkeit werden durch das gemeinsame Handlungsforschungsprojekt gefördert.

Als Tätigkeitsfeld sieht die Hochschule eine Bandbreite an Berufsfeldern der Sozialen Arbeit im Bereich der schulischen Bildung. Hier können die Absolvent:innen insbesondere Leitungsfunktionen übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ aktuell der einzige seiner Art in der deutschen Hochschullandschaft ist. Sie befürworten das Unterfangen, eine tiefere Qualifizierung für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit anzubieten, sind sich aber im Unklaren über die Zielgruppe für den Studiengang. In ihren Augen gibt es für die Studierenden kaum finanzielle Anreize, da es wenige Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit gibt, die den Masterabschluss monetär besser entlohnen als einen Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit. Zudem sehen sie die Anstellung in der Schulsozialarbeit in einigen Bundesländern, beispielsweise Niedersachsen, für Studierende ohne eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in aus ihrem Bachelorabschluss für nicht unbedingt gegeben.

Die Hochschule legt dar, dass die immer komplexer werdenden Aufgaben von Schulsozialarbeiter:innen eine Stärkung der Kompetenzen in diesem Handlungsfeld erfordern. Überdies ist es notwendig, das Selbstbewusstsein der schulsozialarbeiterischen Profession zu stärken und eine Form der Augenhöhe herzustellen zu Lehrer:innen, die einen Masterabschluss und ein Staatsexamen aufweisen, während die Schulsozialarbeiter:innen in der Regel nur einen Bachelorstudiengang absolviert haben. Die Hochschule ist sich darüber hinaus bewusst, dass die finanziellen Anreize des Studienabschlusses bei der Zielgruppe nicht im Fokus stehen können. Ein Großteil der Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit kann auch mit einem Bachelorabschluss bei gleicher Entlohnung übernommen werden. Bei einem Studium stelle sich aber nicht nur der finanzielle Aspekt, sondern auch die persönliche Entwicklung als zentraler Faktor der Studienmotivation dar. Durch die eigenen Bachelorstudierenden und die Schulsozialarbeiter:innen an den Schulen des Hochschulträgers ist der Hochschule bekannt, dass es ausreichend Interessierte am Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ gebe. Träger der freien Jugendhilfe haben in Berlin einen finanziellen Spielraum, z.B. koordinierende Schulsozialarbeiter:innen höher einzustufen. Gegebenenfalls könne mit Schulleitungen über einen Zuschuss aus schulischen Mitteln verhandelt werden.

Studierende, die den Masterstudiengang ohne eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in antreten, werden sowohl in den Beratungsgesprächen für Studieninteressierte als auch auf der Website der Hochschule über die Einschränkungen bei der Berufsbefähigung informiert. Trotz dieser formalen Einschränkung sei in vielen Bundesländern eine Einstellung als Schulsozialarbeiter:in aufgrund des Fachkräftemangels problemlos möglich, so die Hochschule.

Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule mit Interesse zur Kenntnis und können der Argumentation folgen. In ihren Augen sind die Informationen in Bezug auf die Einschränkungen bei der Berufsbefähigung für Studierende ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in transparent gemacht.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten

Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ab, die Orientierung am HQR sollte aber noch deutlicher herausgearbeitet werden. Die Gutachter:innen sehen eine präzisere Benennung der Kompetenzbereiche als sinnvoll an. Die Hochschule bedankt sich für diesen Hinweis und ist gewillt, eine Überarbeitung durchzuführen.

Das Erreichen der Qualifikationsziele der Berufsbefähigung ist in den Augen der Gutachter:innen sichergestellt. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Orientierung am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sollte in den Modulbeschreibungen deutlicher herausgearbeitet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Schulsozialarbeit“ gliedert sich in sechs Modulgruppen, die über die unterschiedlichen Semester verteilt sind.

In der Modulgruppe „Professionsbestimmung im Bereich Schulsozialarbeit“ (20 CP) erlangen die Studierenden differenzierte Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Schul- und Bildungssystems in Deutschland. Es wird eine Professionsbestimmung vorgenommen und anhand des professionellen Rollenbewusstseins die Reflexionsfähigkeit geschult.

Die Modulgruppe „Interdisziplinäre Vertiefungen – Handlungsfeldbezogene Anforderungen“ (15 CP) beinhaltet Orientierungs- und Praxiswissen, um die Bedürfnisse von Eltern und Kindern zu verstehen, aber auch für den Umgang mit gefährdeten und stigmatisierten Personen und differenter soziokulturellen Milieus. Die Studierenden beschäftigen sich hier auch mit den Themen Gender, Inklusion und Partizipation. Die Studierenden entwickeln über das zweite und dritte Semester in den Modulen 4 und 5 ein Handlungsforschungsprojekt, das mit der studienbegleitenden Praxis verknüpft ist. Es werden forschungsorientierte Aufgabenstellungen erarbeitet, die in der Praxiszeit zu bearbeiten sind, sodass ein Theorie-Praxis-Transfer an dieser Stelle stattfinden kann. Die Studierenden können zwischen den Blöcken Bildungsbereiche I und II (Themen: Interkulturalität, Inklusion, Schulumüdigkeit und Schulabsentismus, Digitale Medien(welten), Umgang mit Medien, Demokratiebildung, Erlebnispädagogik, Handlungsorientierung/ganzheitliche Arbeitsformen, Gruppe als Lerngemeinschaft/Erlebnisharakter), Schutzbereiche (Themen: Kinderschutz, Schulangst und Mobbing, Kind- und jugendzentrierte Armut(sprävention), Personale und strukturelle Gewaltverhältnisse, Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt), Risikobereiche (Umwelt und Klima, Alkohol-, Nikotin- und Drogenmissbrauch, Delinquenz, Rechtsextremismus, Ursache, Ausmaß, Prävention) und Theorie-Praxis-Reflexion wählen. Ihre Wahl teilen sie der Studiengangsleitung spätestens vier Wochen vor Beginn des zweiten Semesters mit.

In der Modulgruppe „Studienbegleitenden Praxis“ (10 CP) werden im gleichnamigen Modul 12 im zweiten Semester 270 Stunden Praxiszeit erbracht. Weitere Praxiszeit wird in den Modulen 2

(30 Stunden), in den Modulen 4 (45 Stunden) und 5 (45 Stunden) und im Modul 6 (60 Stunden) abgeleistet. Insgesamt enthält der Studiengang 450 Stunden Praxiszeit.

Nr.	Modulname	Semester	Credits
Modulgruppe: Professionsbestimmung im Bereich Schulsozialarbeit			
1	Schulsozialarbeit im Kontext von Bildungsverständnis und Bildungskonzepten	1	5
2	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit	1	10
3	Professionsverständnis und Handlungsfeld	3	5
Modulgruppe: Interdisziplinäre Vertiefungen – Handlungsbezogene Anforderungen			
4	Handlungsfeldbezogene Herausforderungen I	2	5
5	Handlungsfeldbezogene Herausforderungen II	3	5
6	Vertiefende Fallarbeit, Fallrekonstruktion in der Schulsozialarbeit	2	5
Modulgruppe: Tätigkeitsbezogene Rechts- und Verfahrenskennnisse /Prozesssteuerungen			
7	Ausgewählte Gebiete des Sozial- und Schulrechts	1	5
8	Professionalisierung von Kooperations- und Beratungsprozessen	3	5
9	Standards und Prozessorganisation von Qualitätsentwicklung	4	5
Modulgruppe: Forschung und Entwicklung			
10	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	3	5
11	Masterkolloquium	3	5
Modulgruppe: Studienbegleitende Praxis			
12	Studienbegleitende Praxis	2	10
Modulgruppe: Masterthesis			
13	Masterthesis	4	20
Gesamt			90

Abb. 1: Modulgruppen im Studienverlauf.

Es liegt eine Praktikumsordnung vor, welche die Organisation des Praktikums regelt. Die Studiengangsleitung ist gemäß § 3 der Praktikumsordnung zuständig für die Koordination und fachliche Steuerung von Praxiszeit, was insbesondere die Pflege der Beziehung zu Praxisstellen, die Mitwirkung bei der Praktikumsplanung und die Beratung der Studierenden diesbezüglich beinhaltet. Darüber hinaus wird die Praxiszeit in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Praxisstellen für die abzuleistende Praxiszeit sind von den Studierenden selbstständig zu beschaffen und der Studiengangsleitung mindestens zwei Wochen vor Beginn der studienbegleitenden Praxis mitzuteilen. Bei der Suche von Praxisstellen unterstützt die Studiengangsleitung, darüber hinaus verfügt die Hochschule durch ihre Erfahrung mit dualen und berufsbegleitenden

Studiengängen über einen Pool an kooperierenden Einrichtungen. Im schulischen Bereich stehen 58 Schulen unterschiedlicher Schularten als Praxisstellen zur Verfügung.

Studierende, die über einschlägige und aktuelle Praxiserfahrungen verfügen, können diese auf den Praxisteil anrechnen lassen. Berufstätige können die Praxiszeit in ihrer Dienst- oder Arbeitsstelle absolvieren, wenn diese von der Studiengangsleitung oder im Streitfall vom Prüfungsausschuss als einschlägig bewertet wird. Als mögliche Praxisstellen nennt die Hochschule Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Gymnasien und beruflichen Schulen sowie inklusive Schwerpunktschulen. Die Betreuung der Praxiszeit erfolgt vonseiten der Hochschule in begleitenden Lehrveranstaltungen, dies geschieht durch Mentoring und Reflexion in den Modulen 4, 5, 6 und 12. Die Praxisanleitung wird von Fachkräften mit Masterabschluss oder anderen Leitungskräften übernommen.

In den Modulen der Gruppe „Tätigkeitsbezogene Rechts- und Verfahrenskennnisse / Prozesssteuerungen“ (15 CP) wird die Rechtssicherheit der Studierenden gestärkt und es werden Kenntnisse im Bereich des Qualitätsmanagements und der Netzwerkarbeit vermittelt. Im Modul 8 („Professionalisierung von Kooperations- und Beratungsprozessen“, 5 CP) können die Studierenden zwischen den Themen systematische Elternarbeit, soziales Netzwerken, Sozialmanagement und Jugendhilfeplanung wählen. Alle vier Themenbereiche werden im Modul einführend behandelt, in dem ausgewählten Thema wird in Kleingruppen ein Poster erarbeitet und der Gruppe präsentiert.

In der Modulgruppe „Forschung und Entwicklung“ (10 CP) geht es um die Befähigung, forschungsmethodische Kenntnisse praktisch umzusetzen und die Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien zu gestalten.

Im letzten Semester bearbeiten die Studierenden in der Modulgruppe „Masterthesis“ (20 CP) selbstständig eine Fragestellung des Fachs unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden.

Der Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ beinhaltet als Lehrformen Präsenzseminare sowie Präsenzseminare mit Onlineanteilen. Pro Semester finden 14 Präsenztage statt. Die weiteren Studienteile werden zeitlich flexibel im Online-Format angeboten. Als E-Learning-Formate kommen Live Classrooms, asynchrone eLectures sowie ePortfolios zum Einsatz; es werden die Software Cisco Webex und die Plattform Moodle genutzt. Als Lernformen kommen Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit, Diskussionen, Projektarbeit, Selbststudium und spezielle Methoden (beispielsweise Zukunftswerkstatt) zum Einsatz.

Das Selbststudium und die asynchrone Online-Lehre werden mit wissenschaftlichen Materialien begleitet, die über die Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt werden. Studierenden werden durch aktivierende Tools und Lehrmethoden, beispielsweise durch Padlets, Etherpads oder asynchrone Diskussionen, in die Unterrichtsgestaltung eingebunden. Zudem sind eigene Textarbeit und Recherchen wichtige Bestandteile der Lehr- und Lernpraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zulassungsvoraussetzungen inkludieren Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Studienrichtungen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozial- oder Sonderpädagogik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Kindheitspädagogik oder einem Lehramtsstudium. Diese heterogene Studierendengruppe soll die Multiprofessionalität der Schulsozialarbeit stärken, so die Hochschule. Eine Nachqualifizierung von Studienbewerber:innen mit weniger als 210 CP ist vorerst nicht vorgesehen. Die Hochschule berät aber über eine Bereitstellung von Brückenmodulen, in denen die Studienbewerber:innen vor der Aufnahme des Masterstudiums die fehlenden Kompetenzen erwerben können.

Die angestrebte Multiprofessionalität im Studiengang sei einleuchtend, so die Gutachter:innen. In ihren Augen bringt die heterogene Studierendengruppe aber auch unterschiedliche Wissensgrundlagen mit sich, auf die im Studiengang eingegangen werden muss. Gleichzeitig muss ein Professionsverständnis als Sozialarbeiter:in entwickelt werden.

Zum Thema Professionsverständnis gibt die Hochschule an, dass es sich hierbei um eine multi-professionelle Identität handeln wird, die primär im Modul 3 „Professionsverständnis und Handlungsfeld“ erarbeitet wird. Die Studierenden werden ihre professionelle Identität einerseits im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufbauen, andererseits lernen sie, ihre Handlungsfelder in das Umfeld der Schule zu übersetzen. Die Hochschule ist sich bewusst, dass Studierende aus Lehramtsstudiengängen eine Umorientierung innerhalb des Studiengangs durchleben müssen; gleichzeitig müssen sich aber Studierende, die bereits einen Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit o.ä. hinter sich haben, auf das Arbeitsfeld der Schule einlassen, sodass allen Studierenden ein Wachstumsprozess in dem Studiengang bevorsteht. Man werde hierbei und auch in anderen Themenbereichen individuell auf die Vorkenntnisse der Studierenden eingehen, um eine Angleichung der Wissensstände vorzunehmen. Die Hochschule weist nach Ansicht der Gutachter:innen ein Problembewusstsein im Umgang mit einer heterogenen Studierendengruppe auf.

Für die Auswahl der Studierenden orientiert sich die Hochschule an den formalen Zulassungskriterien, ein festgelegtes Auswahlverfahren zur Anwendung bei zu vielen Bewerbungen, welche die formalen Zulassungskriterien erfüllen, gebe es nicht, so die Hochschule. Man wolle in diesem Fall auch Diversitätskriterien heranziehen. Die Gutachter:innen ermutigen die Hochschule, hierfür Kriterien zu entwickeln.

Etwa 30 bis 40 % der Lehre im Studiengang wird durch synchrone Online-Lehre durchgeführt, die restlichen SWS finden in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Die Hochschule legt dar, dass für die Studienstruktur eine andere didaktische Herangehensweise nötig ist, um die Selbststudienzeit, die Präsenzblöcke und die Online-Lehre miteinander zu verbinden. Als Methode in den Präsenzveranstaltungen kommt oftmals der Flipped Classroom zum Einsatz; als Unterstützung während der Selbstlernphase fungiert die Plattform Moodle, auf der Literatur und Arbeitsaufträge hinterlegt sind. Zwischen den Präsenzphasen führen die Lehrkräfte auch informelle Treffen im digitalen Raum durch, um den Lernfortschritt zu beobachten, Fragen zu beantworten und Hilfestellungen zu geben. Über die Jahre haben die Lehrenden, so die Hochschule, bereits umfangreiche Erfahrungen mit dieser Studienstruktur gesammelt und wissen, wie und wie viele Inhalte in der Selbstlernzeit erarbeitet werden können.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die Bedeutung von Forschungsmethoden und wissenschaftlichem Arbeiten im Studiengang. In den Augen der Hochschule zeichnet sich der Studiengang durch einen starken Forschungsbezug aus und soll auch dazu dienen, durch Praxisforschung das Berufsfeld weiterzuentwickeln. Die Gutachter:innen nehmen die Sicht der Hochschule zur Kenntnis, haben aber Bedenken, ob der Studiengang diesem Anspruch gerecht wird. Nach ihrer Ansicht sind keine Module im Studiengang vorhanden, in denen Studierende vertiefte Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Methoden erwerben, um eigene empirische Forschungen durchführen zu können. Die Hochschule weist darauf hin, dass der Erwerb dieser Kompetenzen bereits in einigen Modulen des ersten Semesters angebahnt wird. Zentral für den Erwerb von Forschungskompetenzen und für die Anwendung von qualitativen und quantitativen Methoden seien das Handlungsforschungsprojekt in Modul 4 und 5 und natürlich die eigenständige Anfertigung der Abschlussarbeit. Den gewählten Umfang an Modulen zu Forschungsmethoden begründet die Hochschule damit, dass die Studierenden grundlegende Forschungskompetenzen bereits aus ihrem Bachelorstudium mitbringen und man diese Kenntnisse als Basis verwenden könne. Dies sei insbesondere bei den Studierenden aus der eigenen Hochschule der Fall. Das Gutachter:innengremium kann diese Argumentation zwar nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass diese Voraussetzungen nicht in allen Fachrichtungen und nicht an allen Hochschulen gegeben seien. Insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die auch Absolvent:innen von Lehramtsstudiengängen zulässt, untergraben diese Erwartungen, da nicht in allen Fächerkombinationen von Lehramtsstudiengängen sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden in ausreichendem Maße thematisiert werden. Da die HSAP davon ausgeht, dass etwa 50 % der Studierenden aus der eigenen Hochschule hervorgehen werden und die andere Hälfte durch externe Bewerbungen gefüllt wird, sollte die Hochschule dafür sorgen, dass im Studiengang bei allen Studierenden ausreichend Forschungskompetenzen angebahnt werden. Man sollte darüber nachdenken, ob der Umgang mit Forschungsmethoden noch an weiteren Stellen

im Studienverlauf implementiert werden kann. Die Gutachter:innen sprechen sich für eine Empfehlung aus, die wissenschaftliche Befähigung im Studiengang zu stärken.

Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass ihrer Ansicht nach die Inhalte in Modul 9 „Standards und Prozessorganisation von Qualitätsentwicklung“ zu umfangreich für den zugeschriebenen Workload sind. Die Hochschule erklärt, dass nicht alle Inhalte vermittelt werden, sondern in Absprache mit den Studierenden eine Auswahl getroffen wird. Aus den Modulbeschreibungen geht dieses Vorgehen jedoch nicht hervor, weshalb die Gutachter:innen empfehlen, das Modul so zu überarbeiten, dass Modulinhalt und Workload in den Beschreibungen stimmig aufeinander bezogen sind.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter:innen empfehlen, die wissenschaftliche Befähigung im Studiengang zu stärken.
- Das Modul 9 „Standards und Prozessorganisation von Qualitätsentwicklung“ sollte überarbeitet werden, sodass Inhalte und Workload stimmig aufeinander bezogen sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Studiengangsleitung berät Studierende, die Auslandssemester und Auslandspraktika ableisten möchten.

Die Hochschule unterhält seit dem Wintersemester 2020/2021 eine Stabsstelle Internationales und Strategische Kooperation, die die Funktion eines International Office wahrnimmt und die Studierenden bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten unterstützt. Nach einer pandemiebedingten Pause wurde 2022 der Kontakt zur ETSUP in Paris aktiviert, zudem befinden sich weitere Kooperationen in Aufbau und auch die Teilnahme der Hochschule am ERASMUS-Programm ist in Planung.

Die Stabsstelle Internationales und Strategische Kommunikation ist bestrebt, trotz des berufs begleitenden Formates allen Studierenden mindestens Kurzzeitmobilitäten anbieten zu können. Über das Netzwerk der Technischen Jugendfreizeit und Bildungsgesellschaft (tjfbg) besteht die Möglichkeit, in passenden Tätigkeitsfeldern ein kurz- oder längerfristiges Praktikum bei einem internationalen Partner zu arrangieren. Hierüber werden die Studierenden bei Studienaufnahme informiert.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienformen von dualen und berufsbegleitenden Studiengängen ziehen eine Studierendenschaft nach sich, für die Auslandsaufenthalte in der Regel nicht durchführbar sind, so die Hochschule. Stattdessen habe man den Fokus auf Kurzaufenthalte für Praktika und Studienreisen gelegt und versuche, die Kontakte an dieser Stelle weiter auszubauen. So gebe es einen

Austausch mit einer Hochschule in Paris und es werden regelmäßige Studienreisen unter spezifischen Fragestellungen durchgeführt, beispielsweise nach New York, Toronto etc. In den Augen der Gutachter:innen bemüht sich die Hochschule, spezifisch für dual und berufsbegleitend Studierende Mobilitätskonzepte zu entwickeln.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende (davon sechs professoral Lehrende) tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 43 SWS 86 % (37 SWS) abdecken. Eine weitere Liste gibt Auskunft über die Lehrbeauftragten im Studiengang sowie die betreuende hauptamtliche Lehrkraft. Bisher ist ein:e Lehrbeauftragte:r für die Module 4 und 5 mit insgesamt 6 SWS eingeplant. Durch Lehrbeauftragte werden damit 14 % der Lehre erbracht. Der Lehrauftrag ist bisher nicht vergeben.

Die geplante Betreuungsrelation bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden liegt bei 1:6. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 77 % (33 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat im konsekutiven Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ hervor. Die hauptamtlich tätigen Professor:innen haben Denominationen in den Bereichen „Soziale Arbeit und Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit: Handlungsmethoden, Beratung und Coaching“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Allgemeine Pädagogik“, „Schulsozialarbeit“ sowie „Gender, Diversity und Inklusion“ vorzuweisen.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung. Die Personalauswahl orientiert sich an den akademischen und berufspraktischen Erfahrungen der Lehrenden, in den Bereichen, die mit den Inhalten und zu entwickelnden Kompetenzen in den gelehrt Modulen in Verbindung stehen. Gewünscht ist weiterhin Erfahrung im Bereich der digitalen Lehre. Eine Vollzeitprofessur mit der Denomination „Schulsozialarbeit“ wurde zum 22.09.2022 erfolgreich besetzt.

Neuangestellte Lehrende absolvieren eine Einführung in die Online-Lehre. Fortbildungen im Bereich digitale Kompetenzen werden regelmäßig über die Fachkraft für den Bereich Digitales hochschulintern angeboten. Überdies besteht die Möglichkeit, Seminare am Berliner Zentrum für Hochschullehre zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Kompetenzen der digitalen Lehre legt die Hochschule dar, dass Lehrende regelmäßige Weiterbildungen besuchen, in denen didaktische Kompetenzen sowohl im analogen als auch digitalen Raum weiterentwickelt werden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die für den Studiengang ausgeschriebene Professur mit der Denomination Schulsozialarbeit mit einer Person besetzt wurde, die einen Lehramtshintergrund mitbringt. In den Augen der Gutachter:innen wäre eine Besetzung durch eine

qualifizierte Person der Sozialen Arbeit vorzuziehen gewesen. Die Hochschule nimmt die Bedenken der Gutachter:innen zur Kenntnis und legt dar, dass es Schwierigkeiten gab, die Stelle zu besetzen und man gleichzeitig eine Stellenbesetzung vor Studienstart vornehmen musste. In ihren Augen ist die Inhaberin der Professur für die Tätigkeiten ausreichend qualifiziert. Um den sozialarbeiterischen Hintergrund der Lehrkräfte im Studiengang zu stärken, habe man aber eine weitere Professur ausgeschrieben, die sowohl im Studiengang „Schulsozialarbeit“ als auch im Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ zum Einsatz kommen soll. In den Augen der Gutachter:innen ist die Berufungsentscheidung nachvollziehbar und sie sehen die geplante Stärkung der Sozialen Arbeit im Lehrkörper positiv. Sie empfehlen der Hochschule, bei der Personalauswahl auf eine genaue Passung zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs zu achten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Schulsozialarbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte bei der Personalauswahl auf eine genaue Passung zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs achten.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ kommt folgendes nicht-wissenschaftliches Personal zum Einsatz: eine Fachkraft im Studierendensekretariat, eine Fachkraft im Prüfungsamt, eine Fachkraft für Digitalisierung.

Die Hochschule für angewandte Pädagogik verfügt über acht Seminarräume. Hinzu kommen das Audimax, die Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen sowie Beratungs- und Verwaltungsräume. Die Bibliothek der Hochschule ist als Präsenzbibliothek ausgestaltet, wird aber aktuell auf eine Online-Bibliothek umgestellt, die von einer überschaubaren Präsenzbibliothek ergänzt wird. Geplant ist ein digitaler Bestand von 1.300 Titeln bis Ende 2022 und von 1.600 Titeln bis Ende 2023. Das Bibliotheksangebot ist vorwiegend auf Pädagogik und Soziale Arbeit ausgerichtet.

Der Bestand der Präsenzbibliothek umfasst derzeit knapp 1.200 Bücher sowie 28 Zeitschriftenabonnements und wird jährlich punktuell und zielgerichtet erweitert. Weiterhin verfügt die Hochschule über eine Kooperation mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), die vorsieht, dass die Studierenden der HSAP die Bibliothek der KHSB kostenfrei nutzen dürfen. Daher haben die Studierenden u.a. Zugriff auf die insgesamt 296 dort geführten Zeitschriften sowie 17 fachspezifische Datenbanken der Sozialen Arbeit.

Für den Online-Unterricht werden Webex und die Plattform Moodle verwendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSAP wird voraussichtlich 2023 neue Räumlichkeiten beziehen. Aktuell genutzte Ausweichstandorte werden dann nicht mehr benötigt und die Lehre hauptsächlich am neuen Standort sowie in den Räumlichkeiten der Storkower Straße durchgeführt, sodass sich die Dezentralität der Hochschule verringert. Die Gutachter:innen erhielten über ein Video Einblick in den aktuellen Bau- und Ausstattungsprozess.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher

und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie bei dem dezentralen Raumkonzept der Hochschule eine Identifizierung der Studierenden mit der Hochschule stattfindet. Nach Angaben der Hochschule erhoffe man sich in der Hinsicht sehr viel von dem neuen Standort, der zeitnah fertiggestellt werden soll. Dadurch wird die Hochschule über genügend Räumlichkeiten verfügen, um sich auf zwei Hauptstandorte und bei Bedarf wenige weitere Standorte zu beschränken. Die neuen Räumlichkeiten werden auch eine Kantine beinhalten, was ein starker Wunsch der Studierenden war. In der Studierendenrunde nehmen die Gutachter:innen trotz der dezentralen räumlichen Organisation der Hochschule eine hohe Identifikation der Studierenden mit der Hochschule wahr.

Die Hochschule verfügt aktuell über keine Räumlichkeiten, in denen sich die Studierenden zwischen den Lehrveranstaltungen zurückziehen können und ein kohortenübergreifender Austausch stattfinden kann. Die Studierenden weisen darauf hin, dass in einem solchen Ort ein großer Mehrwert für sie liegen würde. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, für die Studierenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen Begegnungen und Austausch möglich sind.

Der Medienbestand der Hochschulbibliothek ist gering und wird durch die kostenfreie Nutzung der Bibliothek der Katholischen Hochschule ergänzt. Die Studierenden geben an, dass zu Beginn des Studiums von der HSAP organisierte Exkursionen zu dieser Bibliothek unternommen werden und Einweisungen stattfinden. Darüber hinaus sei in letzter Zeit eine Erweiterung der hochschul-eigenen Bibliotheksbestände vorgenommen worden. In den Augen der Studierenden sei dies eine gute Verbesserung, das Schreiben von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten sei aber unter ausschließlicher Zuhilfenahme der Bestände in der HSAP-Bibliothek in der Regel nicht möglich. In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule durch die Kooperation mit der Katholischen Hochschule einen guten Weg eingeschlagen, um die Versorgung der Lehrenden und Studierenden mit der nötigen Literatur zu gewährleisten. Trotzdem halten die Gutachter:innen es für wünschenswert, auch eine eigene einschlägige und aktuelle Bibliothek vorzuhalten und empfehlen daher, die eigenen Bestände zu erweitern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte für die Studierenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen Begegnungen und Austausch außerhalb der Lehrveranstaltungen möglich sind.
- Die Bestände der Bibliothek sollten fortlaufend erweitert werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 7 sowie in den §§ 16 bis 22 definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den konsekutiven Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Insgesamt kommen im Studiengang zehn Prüfungen zum Einsatz. Die Studierenden leisten ein Referat, eine Hausarbeit, ein Portfolio, eine Falldarstellung, eine Klausur, ein Poster, ein Exposé und eine Praxisreflexion ab; sie schreiben eine Masterarbeit und absolvieren ein dazugehöriges Kolloquium. In drei Modulen gibt es keine benoteten Prüfungsleistungen, sondern unbenotete Studienleistungen. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei Prüfungen ab, im dritten Semester vier Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es kommt die Frage nach dem Prüfungsausschuss der Hochschule auf. Die Hochschule legt dar, dass die Zusammensetzung und die Funktion des Prüfungsausschusses in § 9 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung geregelt sind. Des Weiteren führt sie aus, dass sich durch das Wachstum der Hochschule und die Zunahme der Studierendenzahlen die Aufgaben rund um die Prüfungsthematik erhöht haben und die Hochschule aktuell den Einsatz einer neuen Präsidentschaft plant, die diesen Bereich betreuen soll. Die Gutachter:innen sehen dies positiv.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass in den Modulhandbüchern beim Umfang und der Dauer der Prüfungsformen eine Bandbreite, aber keine spezifische Zeit festgelegt wurde. Dies scheint ihnen besonders bei der Prüfungsform der Klausur, die 60 bis 120 Minuten dauern wird, ein zu weiter Bereich. Sie erkundigen sich, wann den Studierenden die finale Festlegung der Prüfungslänge mitgeteilt wird. Die Hochschule erklärt, dass die zuständige Lehrkraft den Studierenden zu Beginn des Semesters die Bewertungskriterien der Prüfung vorstellt und dies auch den Umfang oder die Dauer der Prüfung beinhaltet. Bei der Prüfungsform der Klausuren stimmt die Hochschule zu, dass es sich hierbei um eine unnötig breite Zeitangabe handelt und wird dies korrigieren.

In Bezug auf die Prüfungsform der Hausarbeit fällt den Gutachter:innen der geringe Umfang von 12 bis 15 Seiten auf. Nach Meinung der Gutachter:innen sollte der Umfang einer Hausarbeit auf Masterniveau größer sein, um eine tiefere fachliche Diskussion zu ermöglichen. Die Hochschule nimmt dies zur Kenntnis und kündigt eine Überarbeitung an.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch ausstehend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Umfang von Hausarbeiten sollte vergrößert werden, um eine fachliche Diskussion auf Masterniveau zu ermöglichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Position der einzelnen Module und die Zugehörigkeit zu einer Modulgruppe hervorgehen. Es liegt eine dem Modulhandbuch vorangestellte Modulübersicht vor, die über die CP je Modul, die Position der Module im Studienverlauf sowie über die Modulgruppe Auskunft gibt. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In den ersten beiden Semestern werden jeweils 20 CP und in den letzten beiden Semestern jeweils 25 CP erworben. Der konkrete und modulbezogene Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Präsenztage finden in Blockwochen, jeweils am Beginn und Ende des Semesters statt. Daneben finden während des Semesters auch dreitägige Blöcke (Donnerstag bis Samstag) statt. Je Studientag (8.30-16.00 Uhr) wird ein Modul gelehrt. In den Phasen zwischen den Präsenzveranstaltungen finden sowohl synchrone als auch asynchrone digitale Lehrveranstaltungen statt, in denen die Lehrinhalte weiter vertieft werden und weiterer Input erfolgt. Die Studierenden werden zum Ende des jeweils vorangegangenen Semesters über die Termine der Lehrveranstaltungen im nächsten Semester informiert. Alle Lehrveranstaltungen werden zentral geplant und es ist laut

Hochschule sichergestellt, dass keine Überschneidungen der Präsenztage der einzelnen Module entstehen.

Einige Prüfungen (beispielsweise Klausuren, Referate) werden im Rahmen der Präsenztage absolviert. Die Hausarbeiten sind zum Semesterende abzugeben, Klausuren werden am Vorlesungsende geschrieben. Portfolios werden semesterbegleitend erarbeitet und Referate werden während des Semesters gehalten. Diese Aufteilung soll eine hohe Prüfungsdichte vermeiden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Rahmen- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Der Zeitraum hierfür liegt zu Beginn des neuen Semesters in der noch vorlesungsfreien Zeit, es werden dazu individuelle Absprachen getroffen. Bei Nichtbestehen der Abschlussarbeit ist gemäß § 24 Abs. 4 ebd. eine einmalige Wiederholung möglich.

Die Studierenden werden sowohl durch die Studiengangsleitung als auch durch die Lehrenden fachlich beraten. Sprechstunden der Lehrenden finden in einem festen Turnus oder nach Vereinbarung statt. Überfachliche Beratung erhalten die Studierenden beim Studierendenwerk Berlin oder an der Hochschule durch die Frauenbeauftragte, bei dem:der Inklusionsbeauftragten sowie bei dem:der Ansprechpartner:in für familiengerechte Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden psychologische Beratung beim Studierendenwerk Berlin wahrnehmen können. Darüber hinaus finden auch überfachliche Beratungsgespräche an der HSAP statt und es gibt eine Peerberatung unter den Studierenden. Darüber hinaus ist die Hochschule als familiengerechte Hochschule ausgezeichnet und führt auch dahin gehend Beratungen durch.

Die Studiengebühren für den neuen Studiengang werden 425 Euro im Monat betragen. Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie in den Augen der Hochschule eine Finanzierung des Betrags möglich ist, insbesondere auch in Hinblick auf den hohen Workload des Studiengangs und der Empfehlung der Hochschule, maximal eine Teilzeitstelle mit 0,5 VZÄ parallel zum Studium innezuhaben. Nach Angaben der Hochschule ist davon auszugehen, dass ein Teil der Studierenden dies zumindest anteilig durch ihre Arbeitgeber:innen finanziert bekommt. Laut Hochschulleitung hätten Schulen in ihren Geldern Spielräume, um dies zu leisten, und man werde die Schulen dementsprechend aufklären.

Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen, gehen aber davon aus, dass immer noch ein großer Teil der Studierenden das Studium selbst finanzieren wird. Sie empfehlen der Hochschule deshalb, den Studierenden eine Beratung in Bezug auf Stipendien und andere Finanzierungsmöglichkeiten anzubieten.

Der Workload von 20 bis 25 CP pro Semester wird von den Gutachter:innen als hoch empfunden. Die Hochschule stimmt zu, dass es sich um eine Herausforderung für die Studierenden handelt. Durch die flexible Gestaltung mit hohen Selbstlernanteilen und Online-Lehre ist den Studierenden aber eine Vereinbarkeit mit ihrer Arbeit und ihren familiären Verpflichtungen möglich. Durch die geringe Größe der Hochschule sei eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich und die Lehrenden suchen aktiv das Gespräch mit den Studierenden. In den anderen Studiengängen der Hochschule gebe es bisher eine geringe Abbruchquote, was für die Machbarkeit des Workloads spricht.

Die Studierenden stimmen den Aussagen der Hochschule zu und zeigen sich zufrieden mit der Studienstruktur. Auch die Gutachter:innen können das dargelegte Konzept und die hervorgebrachten Argumente nachvollziehen. Durch eine Kohortengröße von 23 Studierenden wird in den Augen der Gutachter:innen eine gute Betreuungsrelation gewährleistet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die HSAP einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit

von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte eine Finanzierungsberatung für Studierende einrichten.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem geplanten konsekutiven Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ handelt es sich um einen berufs begleitenden Teilzeitstudiengang.

Pro Semester werden zwischen 20 CP und 25 CP erworben und zwischen einer und vier Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht. Die Hochschule empfiehlt eine berufliche Tätigkeit von maximal 50 %. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine (zum Ende des vorausgehenden Semesters) zur Planbarkeit bei. Als Präsenzzeiten sind durchschnittlich 14 Tage pro Semester vorgesehen, wobei die Anzahl je Semester variiert. Die Organisation der Präsenztage sieht eine Blockwoche à fünf Tage jeweils zu Beginn und zum Ende des Semesters vor sowie etwa drei dreitägige Blöcke (Donnerstag bis Samstag) während des Semesters. Die restliche Lehre erfolgt über synchrone und asynchrone Online-Lehre. Als E-Learning-Formate kommen Live Classrooms, asynchrone eLectures sowie ePortfolios zum Einsatz; es werden die Software Cisco Webex und die Plattform Moodle genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit mehreren Präsenzblöcken pro Semester in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer beruflichen Beschäftigung oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind geeignet, ein berufs begleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen.

Die Kombination von analoger und digitaler Lehre, die dafür eingesetzten Konzepte und Medien werden als adäquat beurteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung prüft die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen und bringt gegebenenfalls notwendige Änderungsanträge in den Akademischen Senat ein. Weiterhin erhält die Studiengangsleitung die Ergebnisse der Lehrevaluationen, steht in Kontakt zu den Studierenden

und den Praxispartner:innen. Die Passgenauigkeit von akademischer Ausbildung und praktischen Anforderungen kann so überprüft und angepasst werden.

Die Modulverantwortlichen (als Modulverantwortliche fungieren überwiegend professorale Lehrkräfte) sichern die Inhalte sowie die methodische Umsetzung der einzelnen Module. Dazu stehen sie im regelmäßigen Austausch mit den Dozent:innen der Module und führen mitunter Hospitationen und Rücksprachen mit den Studierenden durch.

Die Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Hochschule sind angehalten, regelmäßig fachwissenschaftliche Tagungen zu besuchen und durch eigene Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs zu partizipieren. Weiterhin nehmen sie an den regelmäßig an der Hochschule stattfindenden Lehr-Forschungs-Tagen teil, in denen methodisch-didaktische Ansätze thematisiert und weiterentwickelt werden. Überdies nehmen sie an nationalen und internationalen fachlichen Diskursen teil, an die hier angeknüpft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangskonzepten sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich Schulsozialarbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem. Das Qualitätsmanagementsystem und die entsprechenden Regelungen sind in den Dokumenten „Grundlagen des Qualitätsmanagements“, „Prozessorientierung“ und „Evaluationsturnus“ hinterlegt. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst neben den allgemeinen Abläufen, Prozessen und Evaluationen auch die Qualitätssicherung der Studiengänge. Entsprechende Prozessdokumentationen stehen allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. In die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die Hochschullehrer:innen, die Studierenden, die Praxispartner:innen und ggf. weitere Kooperationspartner:innen eingebunden. Folgende Evaluationen werden an der Hochschule durchgeführt: Lehrqualitätsevaluationen, Evaluationen der Praxisrelevanz, Studiengangkonzeptionsevaluationen, Studierbarkeitsevaluationen sowie Beratungs- und Betreuungsevaluationen. Weiterhin werden die Studierenden regelmäßig hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung, des Theorie-Praxis-Transfers und möglichen Optimierungen befragt. Die einzelnen Evaluationen sind im Selbstbericht der Hochschule näher erläutert und in der „Evaluationsordnung“ geregelt.

Verantwortlich für die Auswertung der Evaluationen ist die Vizepräsidentschaft für Forschung. In einem zusammenfassenden Bericht werden die Ergebnisse der Evaluationen je Semester an das Präsidium und den Akademischen Senat übergeben und dort diskutiert. Über den Akademischen Senat, dem auch Studierende angehören, ist die Mitwirkung dieser Personengruppe an den Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet.

Die Lehrevaluationen werden semesterweise über die Lernplattform Moodle durchgeführt und systematisch von der Vizepräsidentschaft für Forschung ausgewertet, zusammengefasst und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Im Hinblick auf den Workload werden die Studierenden des Masterstudiengangs online zu ihrer Arbeitsbelastung, dem Theorie-Praxis-Transfer und möglichen Optimierungen befragt.

Eine Abschlussevaluation mittels Fragebogen wird mit jedem Abschlussjahrgang des Masterstudiengangs durchgeführt, die retrospektiv sowohl den gesamten Studienverlauf als auch die Erfahrungen mit der Hochschule und Praxisstellen in den Blick nimmt. Diese Ergebnisse werden ebenfalls für die Weiterentwicklung des Studiengangs verwendet. Überdies führt die Studiengangsleitung mit jedem Abschlussjahrgang ein informelles Gespräch, das qualitativ ausgewertet wird.

Es ist eine Alumnibefragung geplant, die zwei Jahre nach Abschluss der ersten Absolvent:innen das erste Mal durchgeführt werden soll. Diese soll retrospektiv erfassen, welche Kompetenzen, Inhalte und Möglichkeiten des Theorie-Praxis-Transfers die Absolvent:innen als sinnvoll erachten, welche Bereiche optimiert werden müssen oder welche neuen Anforderungen sie im Berufsfeld sehen, worauf im Rahmen des Masterstudiengangs reagiert werden müsste.

Statistische Daten werden semesterbegleitend seitens des Prüfungsamtes erhoben. Dies betrifft die Bewerber:innenquote, die Abbrecher:innenquote sowie die Absolvent:innenstatistik.

Die Praxiszeit ist über folgende Strukturen in die Qualitätssicherung integriert: Die Praxisstellen werden zunächst vor der Zulassung als Praxisstelle auf ihre Eignung hin überprüft. Zur Regelung der fachlichen Begleitung an der Praxisstelle wird eine Vereinbarung geschlossen. Während der Phase der studienbegleitenden Praxis findet ein gemeinsames Austauschtreffen der Praxisanleiter:innen statt. Darüber hinaus können Auswertungsgespräche zwischen Praxisanleitung, Studierenden sowie Studiengangsleitung vereinbart werden. Bei Bedarf kann eine fachliche Unterstützung von Studiengangsleitung oder Lehrenden des Studiengangs auch unmittelbar an der Praxisstelle erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Masterstudiengang „Schulsozialarbeit“ eingesetzt.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule den Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation dar. Diese finde am Ende der Veranstaltung statt und werde von der Präsidentin für Forschung gemeinsam mit der Studiengangsleitung besprochen, es werden daraufhin eventuell notwendige Maßnahmen abgeleitet. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden in der Regel im darauffolgenden Semester mit den Studierenden besprochen. Dies ist möglich, da es sich um eine kleine Hochschule handelt und die Lehrkräfte die Kohorten in nahezu jedem Semester in einem Modul wiedersehen. Im Laufe des Semesters machen die Lehrkräfte darüber hinaus Zwischenauswertungen, die entweder in Form eines Gesprächs mit den Studierenden oder eines Fragebogens stattfinden. So könne die Lehrkraft das Feedback der Studierenden noch innerhalb der Lehrveranstaltung umsetzen. Die Studierenden bestätigen dieses Vorgehen und betonen, dass sich die Lehrkräfte stets offen für Kritik und Veränderungsvorschläge zeigen.

In den Augen der Gutachter:innen sind die Gespräche mit den Studierenden im Verlauf des Semesters sinnvoll. Sie empfehlen aber auch, die Lehrveranstaltungsevaluation vorzuziehen, so dass ein Besprechen der Ergebnisse mit den Studierenden und eine Verbesserung der Lehrveranstaltung noch vor Semesterende möglich ist.

An der Hochschule ist aktuell kein unabhängiges Beschwerdemanagement implementiert, so dass sich Studierende bei Kritik und Beschwerden an die entsprechende Lehrkraft oder die Studiengangsleitung wenden. Die Studierenden erwähnen positiv, dass die Lehrenden offen für Feedback sind und aktiv an Problemlösungen arbeiten. Sie nehmen aber auch wahr, dass die Hochschule in diesem Bereich noch wenige etablierte Strukturen vorweisen kann. Das Gutachter:innengremium empfiehlt der Hochschule, insbesondere auch in Hinblick auf den anstehenden Aufwuchs, ein unabhängiges Beschwerdemanagement einzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Lehrveranstaltungsevaluation sollte nicht am Semesterende durchgeführt werden, sondern zu einem früheren Zeitpunkt während des Semesters.
- Es sollte ein unabhängiges Beschwerdemanagement implementiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit, das als Ziel der Gleichstellungsarbeit einen gleichberechtigten Zugang zu Arbeitsstellen, Qualifikationsangeboten, Ressourcen, Entscheidungsgremien und Studienplätzen benennt. Ebenso sieht die Hochschule auch die Familienfreundlichkeit als dezidiertes Ziel. Bei dem im Konzept zugrundeliegenden Begriff von Geschlecht werden alle Geschlechter eingeschlossen und der Schwerpunkt der Familiengerechtigkeit fußt auf einem Familienbegriff, der „alle Formen familiär-partnerschaftlicher Gemeinschaften, in denen zeitweilig oder dauerhaft soziale Verantwortung füreinander übernommen wird“, inkludiert. Ebenso ist sich die Hochschule den diversen kulturellen und ethnischen Hintergründen der Studierenden bewusst und möchte diese Diversität in die Lehre einbeziehen.

Verantwortlich für das Erreichen der im Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit genannten Ziele ist die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten.

In der Hochschulleitung sind aktuell (Stand: 01.06.2021) zu gleichen Teilen Männer und Frauen vertreten, unter den Professor:innen und in der Verwaltung überwiegen die Frauen, während die Hochschule über mehr männliche wissenschaftliche Mitarbeiter verfügt. Unter den Studierenden findet sich ein hoher Frauenanteil (zwischen 50 und 100 % je nach Jahrgang).

Durch das Audit „Familiengerechte Hochschule“ erfolgt eine fortlaufende Ermittlung und ggf. Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Hochschule.

Zusätzlich dazu liegt an der Hochschule ein Konzept der inklusiven Hochschule vor. Dieses legt fest, dass ein:e Inklusionsbeauftragte:r an Gremiensitzungen teilnimmt, der:die inklusive Hochschulentwicklung vorantreibt und für Beratung der Studierenden zur Verfügung steht.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 16 Abs. 14 sowie im „Konzept zur inklusiven Hochschule“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung Berlin in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für das Berufs- und Arbeitsfeld Schulsozialarbeit (2008) des Kooperationsverbunds Schulsozialarbeit.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Christine Baur, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Prof.in Dr. Bettina Müller, Hochschule Esslingen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Gökçen Demiragli, Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.
- c) Studierende:r
Dorothea Krause, Universität Leipzig

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	20.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	29.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des dualen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Video der neuen, in Bau befindlichen Räumlichkeiten

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)